

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 93

Inhalt: Verordnung, betreffend Tagegelde, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. S. 445. — Verordnung zur Ergänzung der Preisenrichtsordnung. S. 446. — Bekanntmachung, betreffend die Verlagerung der Prioritätsbriefen in ausländischen Staaten. S. 447.

(Nr. 4809) Verordnung, betreffend Tagegelde, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 16. Juli 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) im Einvernehmen mit dem Bundesrat, was folgt:

Artikel 1

Im § 8 der Verordnung, betreffend Tagegelde, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, vom 11. Dezember 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 869) treten an Stelle des Abs. 3 folgende Bestimmungen:

Soweit die Beförderung nicht kostenlos erfolgt, werden bei Dienststreifen nach ausgesprochener Mobilmachung und bis zum Eintritt der Demobilmachung die wirklich entstandenen notwendigen Fuhrkosten erstattet. Die baren Auslagen für Quartier und Verpflegung werden nach folgenden Grundsätzen vergütet:

1. Für Dienststreifen, die ein Abernachten außerhalb des Standorts beinhalten, werden diese Auslagen erstattet:
 - a) bei Reisen im Inland bis zur Hälfte der regelmäßigen Inland-Tagegeldesätze;
 - b) bei Reisen außerhalb des Reichsgebiets bis zu drei Vierteln dieser Sätze.

Daneben fällt die Geldvergütung für die Verpflegung fort.

2. Für Dienststreifen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, wird nur die Geldvergütung für nicht gewährte Verpflegung gezahlt.
3. Bei Reisen zum Dienstantritt oder beim Wechsel der Kriegsstelle, bei Kommandos im Truppendienste, zur Aufnahme ins Lazarett oder in

Reichs-Gesetzbl. 1915.

107

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1915